

GESCHÄFTSORDNUNG

VERSTEIGERUNG

1. Geltungsbereich

Die Famous GmbH (im Folgenden kurz Gesellschaft) führt Versteigerungen durch. Die Durchführung der Versteigerungen erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung der gegenständlichen Geschäftsordnung. Zwingende gesetzliche Regelungen, insbesondere jene der Gewerbeordnung und des Konsumentenschutzgesetzes, gehen der gegenständlichen Geschäftsordnung vor.

2. Gegenstand der Versteigerung und Einbringung

(1) Grundsätzlich zur Versteigerung geeignet sind bewegliche Sachen, die der Gesellschaft vom Verfügungsberechtigten zur Versteigerung übergeben werden.

(2) Generell nicht zur Verpfändung geeignet sind:

- Sachen deren Belehnung oder Verkauf aufgrund von Rechtsvorschriften unzulässig ist;
- Sachen, die im Eigentum einer vom Einbringer verschiedenen Person stehen, es sei denn der Einbringer weist das Einverständnis des Eigentümers nach;
- Sachen, hinsichtlich welcher aufgrund der Umstände der Verdach besteht, dass sie widerrechtlich erlangt oder geschmuggelt sind;
- Gesundheitsgefährdende Sachen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Annahme von Sachen zur Versteigerung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Lehnt die Gesellschaft die Übernahme ihr übergebener oder übersandter Sachen zur Versteigerung ab, so lagert die Gesellschaft diese Sachen auf Kosten und Gefahr des Kunden sowie unter Verrechnung einer Lagergebühr ein. Der Kunde ist verpflichtet, die Sachen binnen 14 Tagen nach Mitteilung, dass die Gesellschaft die Übernahme ablehnt, abzuholen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gesellschaft berechtigt, die Sachen gemäß Punkt 15 Abs. 2 zu verwerten.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis der ordnungsgemäßen Verzollung der eingebrachten Sachen zu verlangen.

(5) Einzelne Sachen können während der Öffnungszeiten eingebracht werden. Die gemeinsame Einbringung mehrerer Sachen ist hingegen ausschließlich nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

3. Ausweisleistung

(1) Der Einbringer ist verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen. Der Einbringer nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, bei Verdacht einer strafbaren Handlung unverzüglich die Sicherheitsbehörde zu verständigen.

(2) Von minderjährigen Personen (Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres) werden generell keine Sachen zur Versteigerung übernommen, und zwar auch dann nicht, wenn sie nur als Boten handeln.

4. Feingehaltsuntersuchung und Punzierung sowie nicht punzierbare Sachen

(1) Die Gesellschaft übernimmt nicht punzierte Platin-, Gold- und Silberwaren nur dann zur Versteigerung, wenn der Kunde der Vornahme einer Feingehaltsuntersuchung und der Punzierung zustimmt. Die Kosten der Feingehaltsuntersuchung und Punzierung hat der Kunde zu übernehmen. Die Feingehaltsuntersuchung und Punzierung erfolgt durch eine Untersuchungsanstalt nach Wahl der Gesellschaft.

(2) Von der Pflicht zur Feingehaltsuntersuchung und Punzierung ausgenommen sind antike Edelmetallsachen und Edelmetallsachen, die aufgrund ihres künstlerischen oder wissenschaftlichenwertes von der Punzierungspflicht ausgenommen sind.

(3) Das Punzierungsamt ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Vorlage von Platin-, Gold- und Silberwaren zur Überprüfung zu verlangen. Die Kosten dieser Überprüfung trägt der Kunde.

5. Auktionsvertrag und Übernahmeschein

(1) Bei der Übernahme der zu versteigernden Sachen wird zwischen der Gesellschaft und dem Kunden der Auktionsvertrag geschlossen. Der Kunde hat den Auktionsvertrag sorgfältig zu verwahren. Die Erteilung von Auskünften sowie die Durchführung von Auszahlungen sind von der Vorlage des Auktionsvertrags abhängig. Der Auktionsvertrag wird unter Zugrundelegung der gegenständlichen Geschäftsordnung geschlossen.

(2) Bei der Übernahme der zu versteigernden Sachen erhält der Kunde einen Übernahmeschein. Durch die Annahme des Übernahmescheines stimmt der Kunde den Versteigerungsbedingungen und der Beschreibung der zu versteigernden Sache sowie dem Rufpreis zu.

(3) Die Auszahlung des Versteigerungserlöses, die Zurückziehung des Versteigerungsauftrages und die Rückgabe nicht verkaufter Sachen kann ausschließlich gegen Vorlage des Übernahmescheines erfolgen.

Unbeschadet dessen ist die Gesellschaft berechtigt, vom Überbringer des Übernahmsscheines den Nachweis seiner Verfügungsberechtigung zu verlangen.

(4) Geht der Übernahmsschein verloren, so ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Leistung so lange zurückzubehalten, bis die gerichtliche Kraftloserklärung des Übernahmsscheins erfolgt ist.

(6) Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen die Versteigerung entweder Kommissionsweise oder im Namen des Einbringers durchzuführen.

6. Geltendmachung von Ansprüchen durch einen Dritten

Macht ein Dritter der Gesellschaft gegenüber Ansprüche an einer der Gesellschaft übergebenen Sache geltend, so ist der Kunde, welcher die Sache übergeben hat, verpflichtet, die Gesellschaft hinsichtlich der Anspruchstellung durch den Dritten schad- und klaglos zu halten. Der Kunde ist in diesem Sinne verpflichtet, der Gesellschaft sämtliche mit der Bearbeitung der Anspruchstellung verbundenen Kosten einschließlich allfälliger Kosten einer gerichtlichen Hinterlegung zu ersetzen.

7. Schätzung, Beschreibung, Bestimmung der Rufpreise, Herabsetzung des Rufpreises

Die Schätzung und Beschreibung der zur Versteigerung übernommenen Sachen sowie die Festsetzung des Rufpreises erfolgt durch die Gesellschaft. Mit der Beschreibung ist keine Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft der Sache oder eines bestimmten Wertes derselben verbunden. Die Festsetzung des Rufpreises erfolgt nach freiem Ermessen der Gesellschaft, es sei denn der Kunde hat sich die Zustimmung zur Festsetzung des Rufpreises vorbehalten. Gleichermäßen ist die Gesellschaft berechtigt, den Rufpreis von Sachen, die bei der Versteigerung unverkauft geblieben sind, nach eigenem Ermessen herabzusetzen, es sei denn der Kunde hat sich die Zustimmung zur Herabsetzung des Rufpreises vorbehalten.

8. Mindestpreis

Der Kunde ist berechtigt, bei der Übergabe einen bestimmten Mindestpreis (Limit, Verkäufervorbehalt) anzugeben, unter welchem ein Verkauf nicht erfolgt. Wird bei der Versteigerung der Mindestpreis nicht erreicht, so erfolgt kein Zuschlag.

9. Vorbehalt der Zustimmung zur Festsetzung oder Herabsetzung des Rufpreises

(1) Der Kunde ist berechtigt, sich bei der Übergabe die Zustimmung zur Festsetzung und zu einer allfälligen Herabsetzung des Rufpreises vorzubehalten.

(2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Kunden, der sich die Zustimmung zur Festsetzung oder zur Herabsetzung des Rufpreises vorbehalten hat, eine Liste der zur Versteigerung übernommenen Sachen samt der Beschreibung und der zur Festsetzung oder Herabsetzung vorgesehenen Rufpreise zu übersenden. Der Kunde ist sodann berechtigt, binnen 14 Tagen ab Postaufgabe der Aufforderung durch die Gesellschaft Einwendungen gegen die Beschreibung und/oder den Rufpreis zu erheben. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Poststempels. Erhebt der Kunde keine Einwendungen, so sind Beschreibung und Rufpreis genehmigt. Erhebt der Kunde Einwendungen, so werden diese durch die Gesellschaft geprüft und gibt die Gesellschaft eine Stellungnahme zu den Einwendungen ab.

(3) Kommt eine Einigung zwischen Gesellschaft und Kunden über Beschreibung und/oder Rufpreis auf Grundlage dieser Stellungnahme nicht zustande, gelten die betreffenden Sachen als zurückgezogen. Der Kunde ist verpflichtet, die Sachen innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Gesellschaft abzuholen. Der Kunde ist weiters verpflichtet, der Gesellschaft die für die Zurückziehung festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Holt der Kunde die Sachen nicht fristgerecht ab, so ist die Gesellschaft nach ihrer Wahl berechtigt, die Sachen ohne weitere Verständigung des Kunden unter Festsetzung oder Herabsetzung des Rufpreises zu versteigern oder entsprechend der Bestimmung des Punktes 15 Abs. 2 vorzugehen.

10. Festsetzung der Versteigerungsbedingungen

(1) Die Gesellschaft setzt die Versteigerungsbedingungen, insbesondere Versteigerungsort und -termin nach freiem Ermessen fest. Der Kunde ist nicht berechtigt, diesbezüglich Einwendungen zu erheben.

(2) Die Gesellschaft ist nur dann verpflichtet, dem Kunden die festgesetzten Versteigerungsbedingungen oder eine Änderung derselben bekannt zu geben, wenn sich der Kunde die Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, binnen 14 Tagen ab Postaufgabe der Bekanntgabe durch die Gesellschaft Einwendungen gegen die Festsetzung oder Änderung zu erheben. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Poststempels. Erhebt der Kunde keine Einwendungen, so sind Festsetzung oder Änderung genehmigt. Erhebt der Kunde Einwendungen, so gelten die übergebenen Sachen als zurückgezogen. Der Kunde ist verpflichtet, die Sachen innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Gesellschaft abzuholen. Der Kunde ist weiters verpflichtet, der Gesellschaft die für die Zurückziehung festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Holt der Kunde die Sachen nicht fristgerecht ab, so ist die Gesellschaft nach ihrer Wahl berechtigt, die Sachen ohne weitere Verständigung des Kunden zu den

festgesetzten oder geänderten Versteigerungsbedingungen zu versteigern oder entsprechend der Bestimmung des Punktes 15 Abs. 2 vorzugehen.

11. Pfandrecht gegenüber dem Kunden

(1) Die Gesellschaft hat an sämtlichen ihr zur Versteigerung übergebenen Sachen ein Pfandrecht für alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen, und zwar auch für bedingte, befristete und noch nicht fällige Forderungen, die ihr aus allen mit dem Kunden abgeschlossenen Rechtsgeschäften zustehen.

(2) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug und bezahlt er die offenen Beträge trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht, so ist die Gesellschaft berechtigt, Sachen, an welchen ihr ein Pfandrecht zusteht, ohne weitere Verständigung des Kunden zu verwerten.

12. Vorschussgewährung

(1) Die Gesellschaft kann dem Kunden nach freiem Ermessen auf den zu erwartenden Verkaufserlös einen Vorschuss gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Vorschusses besteht nicht. Für den Vorschuss hat der Kunde Zinsen in der jeweils festgesetzten Höhe zu bezahlen.

(2) Hat die Gesellschaft einen Vorschuss gewährt, so ist sie berechtigt, Verfügungen des Kunden über die eingebrachten Sachen und vom Kunden gewünschte Änderungen des Verkaufsauftrages von der Rückzahlung des Vorschusses samt Zinsen und Nebengebühren abhängig zu machen.

(3) Der Kunde haftet für den Vorschuss nicht nur mit den zur Versteigerung übergebenen Sachen, sondern persönlich mit seinem gesamten Vermögen. Können die Sachen, für welche der Vorschuss gewährt worden ist, nicht verkauft werden oder bleibt der Versteigerungserlös unter dem Betrag des Vorschusses samt Zinsen und Nebengebühren, so hat der Kunde den offenen Betrag unverzüglich nach Aufforderung auszugleichen.

(5) Die Gesellschaft ist nach freiem Ermessen berechtigt, vom Kunden die Bestellung von Sicherheiten oder angemessene Verstärkung bereits bestellter Sicherheiten für einen gewährten Vorschuss zu fordern.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Vorschuss samt Zinsen und Nebengebühren bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig fällig zu stellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Sachen, für welche der Vorschuss gewährt worden ist, nicht versteigert werden konnten. Ein wichtiger Grund liegt außerdem vor, wenn der Kunde Sicherheiten nicht bestellt.

13. Zurückziehung von Sachen,

(1) Der Kunde ist berechtigt, zur Versteigerung übergebene Sachen bis spätestens Geschäftsschluss am Werktag vor dem Tag der Versteigerung zurückzuziehen. Der Kunde hat hierfür eine Zurückziehungsgebühr zu bezahlen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die zurückgezogenen Sachen binnen 14 Tagen bei der Gesellschaft abzuholen. Kommt der Kunde der Aufforderung zur Abholung nicht fristgerecht nach, so ist die Gesellschaft berechtigt, gemäß der Bestimmung des Punkt 15 Abs. 2 vorzugehen.

14. Auflösung des Vertrages

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- aufgrund der Umstände Zweifel an der Verfügungsberechtigung des Kunden hinsichtlich der zu versteigernden Sache bestehen oder sich nachträglich herausstellt, dass die Sache im Sinne des § 2 Abs. 2 nicht zur Versteigerung geeignet ist;
- der Kunde die Gesellschaft über Eigenschaften der zu versteigernden Sache unrichtig informiert hat;
- der Kunde trotz Aufforderung samt Nachfristsetzung erforderliche Weisungen oder Informationen nicht erteilt;
- der vom Kunden vorgegebenen Mindestpreis den Wert der Sache übersteigt;
- der Kunde trotz Aufforderung samt Nachfristsetzung Sicherheiten für Verbindlichkeiten nicht bestellt oder eine angemessene Verstärkung bestellte Sicherheiten nicht vornimmt; oder
- die Sache nicht innerhalb angemessener Frist verkauft werden kann.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, im Falle der Auflösung des Vertrages die Zurückziehungsgebühr zu bezahlen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die übergebenen Sachen binnen 14 Tagen bei der Gesellschaft abzuholen.

Kommt der Kunde der Aufforderung zur Abholung nicht fristgerecht nach, so ist die Gesellschaft berechtigt, gemäß der Bestimmung des Punktes 15 Abs. 2 vorzugehen.

15. Lagerung und Verwertung von Sachen

(1) Die Insoweit die Gesellschaft aufgrund dieser Geschäftsordnung Sachen eines Kunden einlagert, erfolgt die Einlagerung stets auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die eingelagerten Sachen fristgerecht bei der Gesellschaft oder bei einem durch die Gesellschaft bekannt gegebenen

Lagerhalter abzuholen. Die Ausfolgung erfolgt stets erst nach Bezahlung der Lagergebühren sowie sonstiger offener Gebühren.

(2) Kommt der Kunde seiner aufgrund einer Bestimmung dieser Geschäftsordnung bestehenden Verpflichtung, Sachen abzuholen, nicht nach, so ist die Gesellschaft nach ihrem Ermessen berechtigt, die Sachen vorerst weiter einzulagern, dem Kunden die Sachen auf dessen Kosten und Gefahr zu übersenden, die Sachen bei Gericht zu hinterlegen oder die Sachen zu versteigern oder frei zu verkaufen. Die Gesellschaft ist in der Wahl der Vorgehensweise völlig frei. Sie kann insbesondere auch die Sachen nach erfolgloser Einlagerung übersenden oder verkaufen. Ist die Lagerung, Übersendung, Hinterlegung oder Versteigerung und Verkauf von Sachen aufgrund des im Verhältnis zu den entstehenden Kosten geringen Werts unwirtschaftlich, so ist die Gesellschaft berechtigt, die Sachen zu vernichten. Sämtliche der beschriebenen Maßnahmen erfolgen stets auf Gefahr und Kosten des Kunden.

16. Freier Verkauf

(1) Können übernommene Sachen bei der Versteigerung nicht verkauft werden, so ist die Gesellschaft berechtigt, diese Sachen zum letzten Rufpreis im freien Verkauf anzubieten und zu verkaufen.

(2) Können derartige Sachen im freien Verkauf nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen ab erstmaligem Angebot im freien Verkauf, veräußert werden, so ist die Gesellschaft berechtigt, entweder den Verkaufspreis nach freiem Ermessen herabzusetzen oder gemäß Punkt 14 vorzugehen. Eine Herabsetzung des Verkaufspreises nach freiem Ermessen ist dann nicht zulässig, wenn sich der Kunde die Zustimmung zur Festsetzung und Herabsetzung des Rufpreises vorbehalten hat. In diesem Fall hat die Gesellschaft eine Einigung mit den Kunden hinsichtlich der Herabsetzung des Verkaufspreises zu suchen. Kommt eine Einigung aufgrund des Preisvorschlags der Gesellschaft nicht zustande, so kommt die Bestimmung des Punktes 9 Abs. 3 analog zur Anwendung.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, für gemäß Abs. 1 oder 2 veräußerte Sachen Gebühren gemäß dem Gebührentarif für den Versteigerungsbetrieb zu bezahlen.

17. Schaustellung und Katalog

(1) Die Gesellschaft stellt die zur Versteigerung gelangenden Sachen vor der Versteigerung zur Besichtigung aus. Ort, Termin und Dauer der Schaustellung werden durch die Gesellschaft nach freiem Ermessen festgesetzt. Jede Person ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Zustand der schaugestellten Sachen zu überprüfen, soweit dies im Rahmen der Schaustellung möglich ist.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, für eine Versteigerung einen Katalog herauszugeben. Die Gesellschaft ist bemüht, sämtliche zu versteigernde Sachen in den Katalog aufzunehmen, ein Rechtsanspruch des Kunden besteht jedoch diesbezüglich nicht.

(3) Die Urheber- und insbesondere die Verwertungsrechte an den für einen Katalog oder sonst für Werbe- oder Schaustellungszwecke verwendeten Fotos von zu versteigernden Sachen liegen bei der Gesellschaft, dies unabhängig davon, ob die Gesellschaft die Fotos hergestellt bzw. herstellen lassen hat oder ob der Kunde der Gesellschaft die Fotos übergeben hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Fotos zu welchem Zweck immer, insbesondere auch zu Werbezwecken uneingeschränkt zu verwenden, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

18. Ablauf der Versteigerung

(1) Beim Ausrufen der zu versteigernden Sache wird diese in knapper Form bezeichnet und beschrieben. Der Rufpreis wird in betragsmäßiger Form angegeben. Ist die Sache in einem Katalog oder in einem Verzeichnis beinhaltet, so reicht die Angabe der entsprechenden Katalog- oder Verzeichnisnummer und des Rufpreises. Die zu versteigernde Sache wird entweder in natura vorgezeigt oder bildlich dargestellt.

(2) Der Auktionsleiter ist nach eigenem Ermessen berechtigt, Sachen, deren gemeinsame Versteigerung vorgesehen ist, wieder zu trennen, oder mehrere Sachen zur gemeinsamen Versteigerung zu vereinigen. Der Auktionsleiter ist außerdem nach eigenem Ermessen berechtigt, Sachen von der Versteigerung zurückzuziehen. Der Auktionsleiter ist ebenso nach eigenem Ermessen berechtigt, die Versteigerung abweichend von der im Katalog vorgesehenen Reihenfolge durchzuführen.

19. Öffentlichkeit der Versteigerung, Eintrittskarten

(1) Die Versteigerung ist grundsätzlich öffentlich. Die Gesellschaft ist jedoch nach freiem Ermessen berechtigt, lediglich einen begrenzten Personenkreis zur Versteigerung zuzulassen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Zutritt zu den Schauräumen und die Teilnahme an Versteigerungen vom Besitz einer Eintrittskarte abhängig zu machen. Die Abgabe der Eintrittskarten kann gegen Verrechnung eines Eintrittspreises erfolgen. Die Gesellschaft ist weiters berechtigt, bei Versteigerungen, für welche Kataloge aufgelegt werden, den Zutritt zu den Schauräumen und die Teilnahme an Versteigerungen vom Erwerb des Kataloges abhängig zu machen.

20. Angebote

- (1) Angebote finden nur Berücksichtigung, wenn sie klar und deutlich abgegeben werden. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter, dass er die zu versteigernde Sache vor der Versteigerung besichtigt hat. Der Bieter bestätigt weiters die Übereinstimmung der zu versteigernden Sache mit der Beschreibung.
- (2) Gesteigert wird im Allgemeinen um etwa 10 % des Rufpreises. Das jeweils letzte Angebot wird mit dem Beisatz: «Zum ersten, zum zweiten» deutlich wiederholt. Wird kein weiteres Angebot abgegeben, erteilt der Auktionsleiter unter nochmaliger Wiederholung des letzten Angebotes (Meistbot) den Zuschlag mit dem Beisatz «Zum dritten».
- (3) Wird nur der Rufpreis geboten, erfolgt der Zuschlag zu diesem. Dies gilt nicht im Falle eines Mindestpreises gemäß Punkt 8. Angebote unter dem Rufpreis werden nicht berücksichtigt. Erfolgt kein Angebot, wird die Sache zurückgestellt. Der Auktionsleiter ist berechtigt, die zurückgestellte Sache bei derselben Versteigerung zu einem niedrigeren Rufpreis nochmals auszurufen.
- (3) Einwendungen gegen den Ablauf einer Versteigerung müssen sofort vorgebracht werden. Einwendungen, welche zu einem Zeitpunkt vorgebracht werden, zu welchem dem Bieter, welchem der Zuschlag erteilt worden ist, der Ausfolgeschein oder der Rückstandsschein, können nicht mehr berücksichtigt werden, auch wenn die Einwendungen berücksichtigungswürdig wären, weil beispielsweise ein Doppelanbot vorgelegen ist oder der Auktionsleiter ein Angebot übersehen hat. Die Gesellschaft ist bis zu Kaufpreiszahlung berechtigt, einen bereits erteilten Zuschlag aufzuheben und den betreffenden Posten weiterzuversteigern.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei den Versteigerungen mitzubieten und zu versteigernde Sachen zu erwerben.

21. Kaufaufträge und Sensale

- (1) Personen, welche zu versteigernde Sachen erwerben wollen, können den bei der Gesellschaft tätigen Sensalen einen Kaufauftrag erteilen. Im Kaufauftrag ist der Versteigerungstermin, die zu versteigernde Sache und das Ankaufslimit genau anzugeben. Das Ankaufslimit ist immer in einem zahlenmäßigen Betrag anzugeben. Für die Durchführung von Kaufaufträgen fallen Gebühren an.
- (2) Kaufaufträge mit gleich hohen Ankaufslimits werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der Gesellschaft berücksichtigt.
- (3) Eine Verpflichtung des Sensals aus einem Kaufauftrag entsteht erst, sobald der Sensal den Kaufauftrag ausführt. Der Sensal ist berechtigt, die Annahme oder die Durchführung von Kaufaufträgen bis zum Beginn der Versteigerung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Soweit möglich verständigt die Gesellschaft hievon den Auftraggeber, eine Verpflichtung der Gesellschaft oder des Sensals zur Verständigung besteht jedoch nicht.
- (4) Die Sensale sind nicht Dienstnehmer der Gesellschaft, sondern Bevollmächtigte ihrer Auftraggeber. Die Gesellschaft vermittelt lediglich die bei ihr eingehenden Kaufaufträge an die Sensale. Für die Erfüllung der Verpflichtungen der Sensale den Auftraggebern gegenüber haftet die Gesellschaft nicht.
- (5) Die Sensale haben ihren Auftraggebern gegenüber Anspruch auf eine Gebühr (Sensarie). Die Sensarie wird von der Gesellschaft festgesetzt und von dieser im Namen und für Rechnung des Sensals eingehoben.

22. Erstehergebühr

- (1) Der Ersteher hat im Falle des Zuschlags eine Erstehergebühr zu bezahlen. Die Erstehergebühr wird in Prozenten des Meistbotes ausgedrückt und auf dieses aufgeschlagen.
- (2) Bei Sachen, welche der Differenzbesteuerung unterliegen und im Katalog nicht gesondert bezeichnet sind, beträgt die Erstehergebühr 22 % inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 20 %. Ebenso beträgt bei Sachen, welche im Namen und für Rechnung des Kunden versteigert werden, die Erstehergebühr generell 22 % inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von 20 %.
- (3) Bei Sachen, welche der Vollbesteuerung unterliegen, beträgt die Erstehergebühr 15 % exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Auf den Kaufpreis zuzüglich der Erstehergebühr wird bei mit „+“ gekennzeichneten Sachen 20 % Umsatzsteuer, bei mit „-“ gekennzeichneten Sachen 10 % Umsatzsteuer aufgeschlagen.
- (4) Für Nachverkäufe verrechnet die Gesellschaft eine um 2 % erhöhte Käufergebühr.

23. Folgerechtszuschlag

- (1) Beim Verlauf von durch das Urheberrecht geschützten Werken der bildenden Kunst hat die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Folgerechtsvergütung einzuheben. Der Folgerechtsvergütung unterliegen ausschließlich Originalwerke lebender Künstler. Die Folgerechtsvergütung wird in Form eines Zuschlags zum Meistbot eingehoben. Die Gesellschaft führt die Folgerechtsvergütung ab den berechtigten Künstler bzw. die Interessenvertretung der Künstler ab.

(2) Die Folgerechtsvergütung beträgt

4 % von den ersten € 50.000,00

3 % von den weiteren € 150.000,00 (€ 50.000,01 bis € 200.000,00)

1 % von den weiteren € 150.000,00 (€ 200.000,01 bis € 350.000,00)

0,5 % von den weiteren € 150.000,00 (€ 350.000,01 bis € 500.000,00)

0,25 % vom darüberhinausgehenden Betrag (ab € 500.000,01).

des Meistbotes

Beträgt der so errechnete Folgerechtszuschlag weniger als € 3.000,00, so wird dieser nicht eingehoben.

Nach oben hin ist der Folgerechtszuschlag mit einem Betrag von € 12.500,00 begrenzt.

24. Kaufpreiszahlung, Ausfolgeschein

(1) Der Ersteher ist verpflichtet, den Kaufpreis (Meistbot zuzüglich Erstergebühre und Umsatzsteuer sowie einem allfälligen Folgerechtszuschlag) sofort nach dem Zuschlag zu bezahlen.

(2) Die Gesellschaft kann nach freiem Ermessen dem Ersteher den Kaufpreis ganz oder teilweise gegen Verrechnung von Gebühren stunden. Lehnt die Gesellschaft ein Stundungsansuchen ab und ist der Ersteher nicht in der Lage, den Kaufpreis zur Gänze zu bezahlen, ist die Gesellschaft nach ihrer Wahl berechtigt, den Zuschlag aufzuheben und die Sache neuerlich zu versteigern oder den Zuschlag dem Zweitbestbieter zu dessen letztem Anbot zu erteilen.

(3) Nach vollständiger Barzahlung händigt die Gesellschaft dem Ersteher den Ausfolgeschein aus. Wird der Kaufpreis gestundet, so wird dem Ersteher ein Rückstandsschein übergeben.

(4) Die Ausfolgung der ersteigerten Sache erfolgt ausschließlich gegen Abgabe des mit einer Zahlungsbestätigung versehenen Ausfolgescheines.

(5) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist die Gesellschaft berechtigt, die ersteigerte Sache bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises einschließlich aller seit dem Zuschlag angefallenen weiteren Gebühren zurückzubehalten.

(6) Für die Verpackung ersteigeter Sachen für den Transport hat der Ersteher selbst zu sorgen. Erfolgt ausnahmsweise die Verpackung durch die Gesellschaft, so stellt dies eine freiwillige, unentgeltliche Leistung der Gesellschaft dar. Eine wie immer geartete Haftung aufgrund einer nicht fachgemäßen Verpackung trifft die Gesellschaft nicht.

25. Ausweiseleistung bei der Kaufpreiszahlung

(1) Beträgt der Kaufpreis € 15.000,00 oder darüber, so ist der Ersteher aufgrund der Bestimmungen zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche im Falle der Barzahlung des Kaufpreises zur Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises verpflichtet.

(2) Erteilt ein Kunde hinsichtlich einer Sache mit einem Ruf- oder Schätzpreis in Höhe von zumindest € 15.000,00 einen Kaufauftrag und wünscht der Kunde für den Fall des Zuschlags Barzahlung, so kann der Kaufauftrag nur dann ausgeführt werden, wenn der Kunde der Gesellschaft zusammen mit dem Kaufauftrag eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises übermittelt.

26. Wiederversteigerung nicht bezahlter Gegenstände

Bezahlt der Ersteher den Kaufpreis nicht innerhalb der Zahlungsfrist und bleibt auch eine Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen fruchtlos, so ist die Gesellschaft berechtigt, zur Hereinbringung der Kaufpreisforderung die Wiederversteigerung der Sache durchzuführen. Bei der Festlegung des Rufpreises für die Wiederversteigerung ist die Gesellschaft völlig frei. Für die Wiederversteigerung gelten die allgemeinen Versteigerungsgebühren. Der säumige Ersteher hat gleich einem einbringenden Kunden die anfallenden Gebühren zu tragen. Wird durch das Meistbot bei der Wiederversteigerung die Forderung der Gesellschaft nicht gedeckt, so haftet der säumige Ersteher für die Differenz. Die Anrechnung des Meistbotes erfolgt zunächst auf die Gebühren der Wiederversteigerung, sodann auf die Gebühren der ersten Versteigerung und zuletzt auf den Kaufpreis der ersten Versteigerung. Einen allfälligen Mehrerlös hat die Gesellschaft an den säumigen Ersteher auszuzahlen.

27. Übernahme ersteigeter Sachen, Wiederversteigerung bezahlter, nicht abgeholter Sachen

(1) Der Ersteher hat die ihm bei der Versteigerung zugeschlagene Sache spätestens bei Schluss der Versteigerung zu übernehmen. Die Gesellschaft lagert nicht übernommene Sachen auf Kosten und Gefahr des Ersthers ein.

(2) Werden zugeschlagene Sachen nicht spätestens binnen vierzehn Tagen ab Zuschlag vom Ersteher übernommen, so ist die Gesellschaft berechtigt, die Sachen ohne vorherige Benachrichtigung des Ersthers im Rahmen einer Wiederversteigerung zu verkaufen. Die Bestimmung des Punktes 23. gilt sinngemäß.

28. Pfandrecht gegenüber dem Ersteher

Die Gesellschaft hat an sämtlichen, durch den Ersteher erworbenen oder sonst in seinem Eigentum stehenden Sachen, welche die Gesellschaft innehat, ein Pfandrecht. Dieses Pfandrecht entsteht, sobald die Sache der Gesellschaft übergeben wird oder sie diese für den Käufer innehat. Das Pfandrecht besteht unabhängig von der Art und Weise, wie der Käufer die Sachen erworben hat und auch unabhängig davon, auf welche Art und Weise die Sachen zur Gesellschaft gelangt sind. Das Pfandrecht besteht zugunsten aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen, und zwar auch zugunsten bedingte, befristete und noch nicht fällige Forderungen, die ihr dem Ersteher gegenüber zustehen. Das Pfandrecht erlischt mit der Übergabe der Sachen an den Ersteher.

29. Auszahlung des Erlöses

- (1) Die Auszahlung des Meistbotes abzüglich der angefallenen Gebühren, Kosten, Vorschüsse, Zinsen und Nebengebühren (Erlös) an den Kunden erfolgt frühestens nach Ablauf des dritten Arbeitstages ab Eingang des gesamten Kaufpreises. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich gegen Rückstellung des Übernahme-scheins. Wünscht der Kunde die Überweisung des Erlöses, so kann diese nach Eingang des Übernahme-scheins bei der Gesellschaft erfolgen, wobei die mit der Überweisung verbundenen Kosten der Kunde zu tragen hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Überweisungskosten vom Überweisungsbetrag in Abzug zu bringen.
- (2) Bei Sammeleinbringungen kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen Teilauszahlungen des Erlöses hinsichtlich einzelner, bereits verkaufter Sachen gegen Vorlage des Übernahme-scheines vornehmen. Teilauszahlungen sind generell nur insoweit möglich, als noch eine ausreichende Deckung für Forderungen der Gesellschaft gewährleistet ist.
- (3) Rügt der Ersteher hinsichtlich der erworbenen Sache einen Mangel oder macht er sonstige Ansprüche gegen die Gesellschaft geltend, welche die Beschaffenheit, Eigenschaften oder den Wert der Sache betreffen, so ist die Gesellschaft berechtigt, den Erlös zurückzubehalten, bis die geltend gemachten Ansprüche abschließend geregelt sind. Erweisen sich die geltend gemachten Ansprüche als gerechtfertigt, so ist die Gesellschaft nach eigenem Ermessen berechtigt, den Kaufpreis teilweise oder zur Gänze zurückzubezahlen. Wurde der Erlös bereits an den Kunden ausbezahlt, so ist dieser verpflichtet, diesen unverzüglich an die Gesellschaft rückzuerstatten.
- (4) Eine Verpflichtung der Gesellschaft, den Kunden über den Ablauf der Versteigerung zu informieren, besteht nicht. Ebenso ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, dem Kunden den Ersteher zu nennen.

30. Versteigerung verfallener Pfänder

Die Versteigerung verfallener Pfänder erfolgt nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, soweit die Geschäftsordnung Verpfändung der Gesellschaft nichts anderes vorsieht.

31. Transporte

Die Gesellschaft übernimmt den Transport von Sachen nur dann, wenn sie hiezu gesondert beauftragt wird. Der Transport erfolgt nach Wahl der Gesellschaft entweder durch eigene Transportmittel oder durch beauftragte Frachtführer. Sämtliche mit dem Transport verbundene Kosten hat der Kunde zu tragen.

32. Gewährleistung und Schadenersatz

- (1) Die Gewährleistung hinsichtlich des Wertes, der Beschaffenheit oder des Zustands einer ersteigerten Sache ist ausgeschlossen. Im Übrigen leistet die Gesellschaft Verbrauchern gegenüber für allfällige Mängel Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Ist der Erwerber kein Verbraucher, so ist die Gewährleistung zur Gänze ausgeschlossen. Bei exekutiv versteigerten Sachen ist generell jede Gewährleistung ausgeschlossen.
- (2) Die Gesellschaft haftet ausschließlich für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Abgesehen hiervon ist die Haftung für Sachschäden an den zu versteigernden und bereits versteigerten Sachen betragsmäßig mit der Höhe des Versicherungswertes begrenzt. Der Versicherungswert beträgt 120 % des Rufpreises.
- (3) Im Falle einer Ersatzpflicht der Gesellschaft gemäß Abs. 2 ersetzt diese bei Verlust der Sache den Versicherungswert und bei Beschädigung die Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert. Hat die Gesellschaft für eine Sache den vollen Versicherungswert ersetzt, so geht diese in das Eigentum der Gesellschaft über.
- (4) Die Gesellschaft versichert die übergebenen Sachen gegen Feuer und Einbruchsdiebstahl sowie gegen Transportschäden, insoweit die Gesellschaft mit dem Transport beauftragt ist.

33. Kostenersatz

Der Kunde ist verpflichtet, der Gesellschaft Kosten, die im Zusammenhang mit einem Auftrag anfallen, wie beispielsweise Postgebühren, Frachtkosten, Stempelgebühren, Reproduktionskosten für Katalogabbildungen etc. binnen 10 Tagen nach Rechnungslegung zu ersetzen.

34. Entgelttarif

(1) Die jeweils anfallenden Entgelte sind im durch die Gesellschaft erstellten Gebührentarif verzeichnet. Der Entgelttarif wird durch Anschlag in den Geschäftsräumen der Gesellschaft kundgemacht. Der Entgelttarif stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Geschäftsordnung dar.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Entgelttarif zu ändern. Die geänderten Tarifansätze sind auf jene Verträge anzuwenden, welche nach Kundmachung des geänderten Tarifs abgeschlossen werden.

35. Hausordnung

(1) Personen, die den Geschäftsbetrieb in welcher Form immer stören oder zu stören versuchen, kann die Gesellschaft für einen bestimmten Zeitraum oder auch auf Lebenszeit aus den Geschäftsräumlichkeiten verweisen (Hausverbot).

(2) Jede berufliche oder gewerbliche Tätigkeit dritter Personen in den Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft
Famous GmbH, FN 285653d